

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 65/97

Verkündet am:
16. Juli 1997
Böhringer-Mangold
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Irina Z [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED]

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. ...

2. ...

3. Imre W [REDACTED], E [REDACTED]-T [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Drittwiderbeklagter zu 2) und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juli 1997 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter Dr. Zülch, Dr. Beyer, Ball und Wiechers

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten werden das Teilurteil vom 18. Dezember 1996 und das Ergänzungsurteil vom 29. Mai 1997 des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, die auf Zahlung aus einem Anerkenntnis in Anspruch genommen wird, begehrt im Wege der Widerklage von dem Kläger und den Drittwiderbeklagten zu 1 und 2 als Gesamtschuldnern Schadensersatz aus einem Autokauf. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Zur Begründung hat es unter anderem ausgeführt, die Behauptung der Beklagten, sämtliche Widerbeklagten hätten in einem "betrügerischen Komplott" zum Schaden der Beklagten und zur Verschaffung eines eigenen Vermögensvorteils zusammengewirkt, sei durch nichts bewiesen. Die Beklagte hat gegen das landgerichtliche Urteil fristgerecht Berufung eingelegt. Durch im Verhandlungstermin vom 18. Dezember 1996 erlassenes Teilurteil hat das Berufungsgericht die gegen den Drittwiderbeklagten zu 2 gerichtete Berufung verworfen. Der Urteilstenor - ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe - ist der Beklagten zusammen mit dem Terminsprotokoll am 6. Januar 1997 zugestellt worden. Am 28. Februar 1997 ist die Zustellung des Teilurteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen erfolgt. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte, das Teilurteil aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Auf Antrag des Drittwiderbeklagten zu 2 hat das Berufungsgericht durch Ergänzungsurteil vom 29. Mai 1997 das Teilurteil vom 18. Dezember 1996 im Kostenausspruch dahin ergänzt und neu gefaßt, daß die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten zu 2 trägt und die Kostenentscheidung im übrigen dem Schlußurteil vorbehalten



bleibt. Gegen dieses Ergänzungsurteil hat die Beklagte ebenfalls Revision eingelegt.

Die Revisionen sind im Senatstermin vom 16. Juli 1997 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Entscheidungsgründe:

A) Revision gegen das Teilurteil

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die gegen den Drittwiderbeklagten zu 2/Revisionsbeklagten gerichtete Berufung sei nach § 519 b Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen, da die Berufungsbegründung nicht die Voraussetzungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erfülle. Die Berufungsbegründung beschränke sich auf formelhafte Wendungen und lasse hinsichtlich der dem Drittwiderbeklagten zu 2 vorgeworfenen unerlaubten Handlung nicht erkennen, in welchem Punkt das angefochtene Urteil unrichtig sei.

II. Die nach § 547 ZPO unbeschränkt statthafte Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Teilurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Allerdings greift die auf § 551 Nr. 7 ZPO gestützte Rüge der Revision nicht durch. Die Revision meint, das am 18. Dezember 1996 verkündete Teilurteil sei am 6. Januar 1997 zugestellt worden und bereits deshalb aufzuheben, weil

es nicht mit Gründen versehen gewesen sei. Dieser Mangel sei durch die am 28. Februar 1997 erfolgte Zustellung des Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen nicht geheilt worden.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Das Teilurteil des Berufungsgerichts enthält sowohl Tatbestand als auch Entscheidungsgründe (§§ 313, 543 ZPO), die gemäß § 315 Abs. 2 ZPO nach Verkündung der Urteilsformel im Termin zur mündlichen Verhandlung abgefaßt worden sind. Ob eine Nachholung der Urteilsbegründung, wie die Revision meint, unzulässig ist, wenn das Gericht die Notwendigkeit verkannt hat, sein Urteil zu begründen (so im Fall des § 313 a ZPO: Zöllner/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 313 a Rdnr. 12; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 55. Aufl., § 313 a Rdnr. 8; E. Schneider, MDR 1985, 906 f; a.A.: Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 313 a Rdnr. 18), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Entgegen der Ansicht der Revision bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht zunächst der irrigen Auffassung gewesen sein könnte, das Teilurteil hätte weder eines Tatbestandes noch der Entscheidungsgründe bedurft. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus dem Umstand, daß auf Veranlassung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zusammen mit der Protokollabschrift eine Abschrift des Urteilstenors zugestellt wurde, dessen handschriftliche Urschrift als Anlage zum Protokoll genommen worden war.

2. Soweit das Berufungsgericht die gegen den Drittbeklagten zu 2 gerichtete Berufung mangels ausreichender

Begründung als unzulässig verworfen hat, hält das Berufungsurteil den Angriffen der Revision jedoch nicht stand.

a) Der Berufungsbegründung muß zu entnehmen sein, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Berufungsführer das angefochtene Urteil für unrichtig hält (st.Rspr. des BGH, z.B. Beschlüsse vom 10. Juli 1990 - XI ZB 5/90 = NJW 1990, 2628 unter II 1, vom 1. Oktober 1991 - X ZB 4/91 = NJW-RR 1992, 383 unter 1 und vom 6. März 1997 - VII ZB 26/96 = NJW 1997, 1787 unter II 2; Urteil vom 9. März 1995 - IX ZR 142/94 = NJW 1995, 1559 unter II 2, jeweils m.w.Nachw.). Eine Rüge, die lediglich aus formelhaften Wendungen besteht, wird dem Gesetzeszweck des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO, der eine Zusammenfassung und Beschleunigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz anstrebt, nicht gerecht (BGH, Urteile vom 9. März 1995 aaO und vom 1. Dezember 1987 - VI ZR 5/87 = BGHR ZPO § 519 Abs. 3 Nr. 2 Inhalt, notwendiger 3).

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt ein solcher Fall nicht vor.

Die Beklagte hat eingangs ihrer Berufungsbegründung die Gründe wiedergegeben, aus denen das angefochtene Urteil unter anderem ihre Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagten verneint hat; diese Ansprüche hat sie ausdrücklich erwähnt. Sie hat wörtlich hinzugefügt, ihre Berufung richte sich gegen "all diese, die Entscheidung tragenden Gründe des Landgerichts". Es ist zwar richtig, daß die Berufungsbegründung an der Stelle, an der sie sich ersichtlich mit Ansprüchen aus unerlaubter

Handlung gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagten zu 1 und 2 befaßt und ihnen ein gemeinsames Vorgehen zur Über-
vorteilung der Beklagten vorwirft, die formelhafte Wendung
enthält, diese hätten "wie hinreichend vorgetragen und be-
wiesen sei", gemeinsam eine arglistige Täuschung begangen.
Diese Ausführungen - S. 6 der Berufungsbegründung am Ende
der Nr. III - nehmen jedoch ersichtlich Bezug auf die vor-
hergehenden Darlegungen - gleichfalls unter Punkt III - der
Berufungsbegründung zur arglistigen Täuschung, auf die die
Beklagte die Anfechtung des Kaufvertrages gestützt hat.
Dort hat die Beklagte ihre Behauptung wiederholt, sie habe
ein unfallfreies Fahrzeug gesucht und der Drittwiderbeklage-
te zu 2 habe dies gewußt; zu letzterem hat sie auf ein frü-
heres Beweisangebot hingewiesen. Sie hat hinzugefügt, der
Drittwiderbeklagte zu 2 habe ihr das Fahrzeug als unfall-
frei angeboten, obwohl ihm ebenso wie seinen Streitgenossen
bekannt gewesen sei, daß es einen schweren Unfall mit To-
talschaden erlitten habe. Die Beklagte hat den Bekundungen
des Zeugen S. [REDACTED] eine Bestätigung ihres Vorbringens
entnommen und die Würdigung seiner Aussage durch das Land-
gericht im einzelnen angegriffen. Sie hat ferner die An-
sicht vertreten, die Behauptung der Gegenseite, sie sei
vollständig über den Unfall unterrichtet worden, sei durch
die Bekundungen des Zeugen widerlegt.

Wenn die Berufungsbegründung abschließend ausführt, bei
einer Betrachtung des vorliegenden Sachverhalts ergebe
sich, daß der Kläger und die Drittwiderbeklagten gemeinsame
Sache gemacht hätten, "um eine unerfahrene Frau zu übervor-
teilen", so wird hieraus ebenfalls deutlich, daß sie auf
die vorhergehenden Darlegungen auch im Zusammenhang mit den

Ansprüchen gegen den Drittwiderbeklagten zu 2 aus unerlaubter Handlung Bezug nehmen will (vgl. BGH, (Versäumnis-)Urteil vom 27. November 1990 - XI ZR 115/89 = WM 1991, 127 unter II 2). Damit hat die Beklagte hinsichtlich des Drittwiderbeklagten zu 2 die Anforderungen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO erfüllt. Auf die Frage, ob der Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung hinsichtlich des Drittwiderbeklagten zu 2 hinreichend substantiiert war, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

B) Revision gegen das Ergänzungsurteil

Die Revision gegen das - lediglich einen Teil der Kostenentscheidung betreffende - Ergänzungsurteil ist zulässig, weil die Revision gegen das vorausgegangene Teilurteil zulässig ist (vgl. Senatsurteil vom 4. April 1984 - VIII ZR 313/82 = ZIP 1984, 1107 unter III). Sie ist ebenfalls begründet. Da das Teilurteil aufgehoben worden ist, ist dem Ergänzungsurteil, worin das Berufungsgericht der Beklagten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die außergerichtlichen Kosten des

Drittwiderbeklagten zu 2 auferlegt hat, die Grundlage entzogen.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Beyer

Ball

Wiechers